

## Mietvertrag über die Nutzung eines E-Fahrzeugs

### Mieter / 1. Fahrer

Vorname/Nachname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Führerscheinnummer \_\_\_\_\_

Personalausweis- oder  
Reisepassnummer \_\_\_\_\_

### Kostenpflichtiger Zusatzfahrer (optional)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### Mietdaten

Fahrzeug \_\_\_\_\_

Mietzeit \_\_\_\_\_

inkl. km \_\_\_\_\_

swt-Kunde \_\_\_\_\_

Tankkarte \_\_\_\_\_

Mietpreis \_\_\_\_\_

**X** \_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter / 1. Fahrer

**X** \_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Zusatzfahrer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadtwerke Tübingen GmbH

### Mietbedingungen

#### 1. Fahrer

1.1. Das Fahrzeug darf nur von dem im Mietvertrag genannten Mieter und den ausdrücklich genannten Zusatzfahrer geführt werden.

1.2. Der Mieter und die Zusatzfahrer müssen eine im Inland für das Führen des Fahrzeugs gültige Fahrerlaubnis besitzen. Sie müssen mindestens 23 Jahre alt sein und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines Führerscheins der Klasse B sein.

#### 2. Mietzeiten

24 Stunden (Mo-Do) inkl. 500 km  
1 Wochenende (Fr-Mo) inkl. 1000 km  
1 Woche (Mo-Mo) inkl. 2500 km

#### 3. Übergabe des Fahrzeugs

3.1. Die swt übergeben dem Mieter ein betriebsbereites Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand. Das Fahrzeug ist zum Zeitpunkt der Übergabe mindestens zu 80% geladen.

3.2. Der Mieter ist verpflichtet, den Zustand des Fahrzeugs vor der Übergabe sorgfältig zu überprüfen.

3.3. Vor der Übergabe hat der Mieter die gemäß Ziffer 1.2. gültigen Führerschein des Mieters und der Zusatzfahrer, seinen Personalausweis oder Reisepass sowie im Fall der Zahlung mittels Kreditkarte diese Kreditkarte vorzulegen.

3.4. Vor der Übergabe hat der Mieter eine Kautions in Höhe von 500,00 Euro zu hinterlegen.

#### 4. Rückgabe des Fahrzeugs

4.1. Der Mietvertrag endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

4.2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit in einem vertragsmäßigen Zustand bei den swt zurückzugeben und den swt die Fahrzeugschlüssel und das erhaltene Zubehör zu übergeben.

4.3. Bei einer Verschmutzung oder Geruchsbeeinträchtigung hat der Mieter die notwendigen Reinigungskosten zu tragen.

4.4. Gibt der Mieter das Fahrzeug (auch unverschuldet) zum Ablauf der vereinbarten Zeit nicht an den Vermieter zurück, ist dieser berechtigt, eine Nutzungsentschädigung in Höhe der 1,5fachen Tagespauschale zu erheben. Die Geldentmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4.5. Bei der Nutzung eines Navigationssystems können die dort eingegebenen Daten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Auch können bei einer Kopplung eines Mobilfunkgerätes (oder ähnliche Geräte) mit dem Kommunikationssystem des Fahrzeugs, Daten von diesem Gerät im Fahrzeug gespeichert werden. Der Mieter verpflichtet sich, vor der Rückgabe des Fahrzeugs die Daten zu löschen. Die swt sind nicht zur Löschung der Daten verpflichtet.

#### 5. Benutzung des Fahrzeugs

5.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln.

5.2. Der Mieter verpflichtet sich,  
a) vor dem jeweiligen Fahrtbeginn zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet,  
b) das Fahrzeug nach dem Verlassen abzuschließen und die Fenster zu schließen,  
c) eine Zuladung ordnungsgemäß zu sichern,  
d) sich zu vergewissern, dass vor Fahrtantritt das Ladekabel ausgesteckt ist,  
e) die Richtlinien zur Aufladung des Fahrzeugs zu beachten,  
f) das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten und regelmäßig zu prüfen.

5.3. Das Rauchen und die Mitnahme von Tieren im Fahrzeug sind nicht gestattet.

5.4. Das Fahrzeug darf nur in öffentlichen Straßenverkehr geführt werden.

5.5. Der Benutzer hat bei Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Einrichtung der Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt die swt von sämtlichen Mautgebühren frei, die er oder Dritte, denen er das

Fahrzeug überlässt, verursacht.

5.6. Die Tankladung am Start und Endpunkt ist kostenfrei. Alle anderen Ladungen sind entsprechend der Vorgabe des jeweiligen Betreibers.

#### 6. Untersagung der Benutzung

6.1. Dem Mieter ist es untersagt, das gemietete Fahrzeug zu benutzen,  
a) zur gewerblichen oder entgeltlichen Personenbeförderung,  
b) zur Weitervermietung oder Leihe,  
c) zur Begehung von Straftaten,  
d) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen Stoffen,  
e) wenn mehr Personen befördert werden, als in der Zulassung maximal vorgesehen,  
f) wenn durch Zuladung das zulässige Gesamtgewicht übersteigt,  
g) wenn eine Panne oder ein mechanischer oder technischer Defekt vorliegt,  
h) wenn dem Mieter der Führerschein entzogen, die Fahrerlaubnis entzogen oder der Mieter das Führen des Fahrzeugs polizeilich, behördlich oder gerichtlich untersagt wurde,  
i) um Fahrstunden, auch kostenlose, zu erteilen,  
j) für sportliche Veranstaltungen, insbesondere Rennen, Rallys oder Fahrtrainings,  
k) wenn dem Mieter aufgrund des Einflusses von Alkohol, Drogen oder Medikamenten ein sicheres Führen des Fahrzeugs nicht möglich ist.

6.2. Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug umzubauen, technische Einrichtungen des Fahrzeugs zu verändern, Zubehörteile zuzufügen oder entfernen oder das äußerliche Erscheinungsbild des Fahrzeugs zu verändern, insbesondere durch Aufschriften oder Aufkleber.

6.3. Es ist besonders auf die Fahrzeugbreite zu achten. Das Fahrzeug darf nur auf Stellplätzen geparkt werden, bei denen der Mieter die ausreichende Breite sicherstellen kann. Das Einfahren in eine Waschstraße, ist nicht gestattet.

#### 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Für die Mietdauer muss der Mieter die nachstehende Miete zahlen. Eine Zahlung ist per EC- oder per Kreditkarte möglich. Die Miete ist vor Mietbeginn fällig.

7.2. Vor der Übergabe hat der Mieter eine Kautions in Höhe von 500 € zu hinterlegen. Die Kautions dient zu Sicherheit für mögliche Ansprüche auf Grundlagen dieses Vertrages. Die Kautions kann per EC-Karte gezahlt oder durch Vormerkung der Abbuchung auf der Kreditkarte hinterlegt werden. Wenn der Mieter das Fahrzeug in einem vertragmäßigen Zustand zurück gibt, haben die swt die hinterlegte Kautions zurückzuzahlen bzw. erlischt der Anspruch der swt auf eine Abbuchung der Kautions von der Kreditkarte.

#### 8. Pflichten des Mieters bei Unfällen, Verlust, Beschädigung, Panne oder technischem Defekt

8.1. Nach einem Unfall, Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei hat er den Schaden an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug gering beschädigt wurde, sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirken Dritter.

8.2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die swt unverzüglich zu informieren.

8.3. Der Mieter hat jede Panne, sowie jeden technischen Defekt den swt unverzüglich und unter Angabe des Standorts anzuzeigen. Im Fall der Überschreitung der maximalen Reichweite hat der Mieter die swt ebenfalls zu informieren.

8.4. Sollte der Mieter die maximale Reichweite des Fahrzeugs überschreiten und ein Abschleppen des Fahrzeugs erforderlich sein, so wird dieses zur nächsten Lademöglichkeit transportiert. Die Kosten des Transports sind vom Mieter zu tragen.

#### 9. Versicherung

9.1. Das Fahrzeug ist Haftpflicht und Vollkasko versichert.

9.2. Der Mieter hat je Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro zu tragen.

9.3. Verweigern die Versicherung ihre Leistungen ganz oder teilweise, so hat der Mieter im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht die swt im vollem Umfang freizustellen bzw. den Schaden zu ersetzen.

## 10. Haftung

10.1. Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Regelungen.

10.2. Die swt leisten Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur im folgendem Umfang:

- a) In Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der swt, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkung.
- b) Im Übrigen haften die swt nur bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) nach den gesetzlichen Regelungen. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn bei Verletzung dieser Pflicht die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.
- c) Die swt übernehmen keine Haftung für Gegenstände, die bei der Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des vorgenannten lit. b)
- d) Die swt übernehmen keine Haftung bei Ladevorgängen, insbesondere bei nicht öffentlichen Ladestationen (wie beispielsweise private Wallboxen) und damit verbundenen Rückwirkungsschäden, dies gilt nicht in Fällen des vorgenannten lit. b).

## 11. Verkehrsordnungswidrigkeiten

11.1. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen.

11.2. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörde oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von den swt erheben.

11.3. Auf die Ziffer 12.2. wird hingewiesen.

## 12. Datenschutz

12.1. Die swt verarbeiten die personenbezogenen Daten des Mieters und der Zusatzfahrer (Vor-/Nachname, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Alter, Führerscheindaten, sowie Personalausweis- bzw. Reisepassdaten) zur Begründung, Durchführung und Beendigung dieses Vertrages nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie auf Grundlagen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)). Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Mieters erfolgt im Rahmen der genannten Zwecke ausschließlich gegenüber folgenden Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumdienstleister, Wirtschaftsauskunfteien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.

12.2. Der Mieter willigt ein, dass die swt bei Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren seine Daten an die ermittelnden Behörden zur Fahrerfeststellung weitergeben.

12.3. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personalbezogenen Daten im Sinne der DSGVO ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Tel. 07071 157-300, Fax: 07071 157-311, E-Mail: info@swtue.de.

12.4. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind: Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Tel. 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de.

## 13. Streitbeteiligung

13.1. Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Verbrauchern über den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen der swt aus diesem Vertrag kann ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

13.2. Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements und Kundenservice lauten wie folgt: Stadtwerke Tübingen GmbH, Kundenservice-Beschwerdemanagement, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Tel. 07071 157-0, E-Mail: beschwerde@swtue.de

13.3. Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburgerstraße 8, 77694 Kehl, Tel. 07851 79579-40, Fax: 07851 79579-41, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, Internet: www.verbraucher-schlichter.de

## 14. Schlussbestimmung

14.1. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14.2. Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

14.3. Soweit in diesem Vertrag Personen in männlicher Form bezeichnet werden, schließen sie jeweils die weibliche Form ein. Die Verkürzung des Vertragstextes auf die männliche Form dient lediglich der besseren Lesbarkeit dieses Vertrages.

14.4. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkung der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: 05/2019